

5. 1. Inwieweit haftet der Verkäufer von Aktien, wenn nach dem Kaufabschluß der Konkurs über das Vermögen der Aktiengesellschaft eröffnet worden ist?

2. Ist der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft über Erhöhung des Grundkapitals nichtig, wenn danach die neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden, aber der Mindestbetrag nicht festgesetzt wurde, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen soll?

BGB. §§ 323, 325, 433, 437. HGB. § 278 Abs. 3.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1933 i. S. Offene Handelsgesellschaft B. u. Co. u. Gen. (Bekl.) w. Dr. Bank (Kl.). I 177/33.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. Dezember 1928 beschloß eine hamburgische Versicherungsaktiengesellschaft, ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Das Bezugsrecht der alten Aktionäre wurde ausgeschlossen. Ein Konsortium unter Führung der Klägerin übernahm die jungen Aktien und verpflichtete sich, sie im Verhältnis 2:1 und zum Kurse von 115% den alten Aktionären anzubieten. Zu diesen gehörte die Erstbeklagte. Die auf sie entfallenden Aktien verpflichtete sich die Klägerin auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Erstbeklagte sollte sie im Verlauf von vier Jahren in annähernd gleichen Teilen nach Ablauf eines jeden Jahres, erstmalig um den 31. Januar 1930 herum, abnehmen. Über das Vermögen der Versicherungsgesellschaft wurde aber am 4. Juli 1931 das Konkursverfahren eröffnet.

Gegenüber der Klage, mit der die drei letzten Teile des Aktienpreises gefordert werden, haben die Beklagten u. a. eingewendet: für die Zeit nach der Konkursöffnung könne die Klägerin keine Leistung verlangen, da sie ihrerseits nicht mehr erfüllen könne; sie könne keine Aktien, d. h. Mitgliedsrechte bei einer lebenden Aktiengesellschaft, mehr beschaffen. Hiervon abgesehen habe aber die Unmöglichkeit von Anfang an bestanden, weil der Generalversammlungsbeschluß der Versicherungsgesellschaft über die Kapitalerhöhung und die Ausgabe der jungen Aktien nichtig gewesen sei. Es sei eine Ausgabe für einen höheren als den Nennbetrag beschlossen, aber entgegen dem Gesetz unterlassen worden, den Mindestbetrag festzusetzen, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen sollte.

Die Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, durch die Stundung der Übernahmeverpflichtung sei die Klägerin noch nicht ihrer Lieferpflicht ledig geworden, und die Erfüllung der Verpflichtung sei, soweit die beiden letzten Raten in Betracht kommen, nicht mehr möglich, weil am 4. Juli 1931 über das Vermögen der Aktiengesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden sei; dadurch seien an Stelle der Aktien Ansprüche gegen den Konkursverwalter auf Beteiligung am Überrest des Vermögens der Aktiengesellschaft getreten, und diese seien der Erstbeklagten von der Klägerin nicht verkauft worden. Insofern befindet sich das Berufungsgericht

in Übereinstimmung mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 6. Juli 1932 I 54/32.¹⁾ An der dort ausgesprochenen Ansicht ist festzuhalten. § 437 BGB., der den Verkäufer eines Rechtes für dessen Bestand haftbar macht, bezieht sich nur auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages. Aus ihm ergibt sich nichts für die Frage, welche Vorschriften anzuwenden sind, wenn das Recht zwar zur Zeit des Vertragschlusses besteht, aber nach diesem Zeitpunkt bis zur Übertragung untergeht oder in seinem Bestande so verändert wird, daß seine Übertragung nicht mehr als Erfüllung gelten kann. Daß der Verkäufer diese Gefahr des Untergangs des Rechtes tragen sollte, ist aus § 437 BGB. nicht zu entnehmen. Den Verkäufer trifft die Verschaffungspflicht aus § 433 BGB., und kann er sie nicht erfüllen, so ist auf seiner Seite Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten (Staudinger Komm. zum BGB. Anm. 4a zu § 437 Abs. 1; Bland Komm. zum BGB. Anm. 1b Abs. 2 zu § 437; Düringer-Hachenburg Das Handelsgesetzbuch, V 1, Einleitung Anm. 54 und 65; Dertmann BGB. 2. Buch Anm. 1b zu § 437). Das Berufungsgericht befindet sich nun aber insoweit in einem Rechtsirrtum, als es annimmt, hier komme in Frage, daß die Klägerin die Unmöglichkeit der Lieferung der verkauften Aktien in dem vom Gesetz gebrauchten technischen Sinne zu vertreten habe und daß daher § 325 BGB. anzuwenden sei. Wie bereits erwähnt, hat nach § 437 Abs. 1 BGB. der Verkäufer eines Rechtes lediglich dafür aufzukommen, daß das Recht zur Zeit des Verkaufes besteht; das war hier unstrittig der Fall. Für die spätere Zeit gelten die allgemeinen Grundsätze, d. h. die Klägerin würde die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten haben, wenn sie diese schuldhaft verursacht hätte. Daß aber die Klägerin in bezug auf den Eintritt des Konkurses der Versicherungsgesellschaft ein Verschulden treffe, ist nicht behauptet worden und nach der Sachlage ausgeschlossen. Es kommt daher nicht § 325 BGB., sondern nur § 323 das. in Frage. Das Berufungsgericht stellt dann auch an anderer Stelle zutreffend darauf ab, daß es darauf ankomme, ob die Gefahr des Untergangs der verkauften Anteilsrechte infolge einer Konkursöffnung über das Vermögen der Versicherungsgesellschaft von der Erstbeklagten stillschweigend übernommen worden sei. Es liegt indessen nahe, daß die Erwägungen, mit denen es diese Frage bejaht hat, durch seine

¹⁾ Abgedruckt SeuffArch. Bd. 86 Nr. 164 (S. 296). D. R.

falsche Grundauffassung über die anzuwendenden Rechtsregeln beeinflusst worden ist. Auch abgesehen davon sind diese Erwägungen nicht ausreichend, um das gewonnene Ergebnis zu begründen. (Wird ausgeführt.)

Die Beklagten haben weiter geltend gemacht, daß die Lieferung aller Aktien, also auch die der ersten Rate, von vornherein unmöglich gewesen sei, weil der Generalversammlungsbeschluß vom 22. Dezember 1928 und die daraufhin erfolgte Kapitalerhöhung nichtig gewesen seien. Das Berufungsgericht hat das zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß der Beschluß dann wohl als nichtig und nicht bloß als anfechtbar anzusehen sein würde, wenn die Generalversammlung eine Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrage beschlossen hätte, ohne dafür einen Mindestbetrag festzusetzen. Aber eine solche Ausgabe sei nicht beschlossen worden, und es sei dem Aufsichtsrat auch keine Zeitgrenze für die ihm überlassene Durchführung der Kapitalerhöhung und der Aktienausgabe gesetzt worden. Der Aufsichtsrat sei also verpflichtet gewesen, die Aktien sogleich und zum Nennbetrag auszugeben. Wenn er das nicht getan, sondern sämtliche Aktien zu einem den Nennwert übersteigenden Kurse einem Bankhause überlassen habe, so möge er pflichtwidrig gehandelt haben, es folge aber hieraus nicht die Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses und damit der Aktien.

Die hiergegen gerichteten Angriffe sind nicht berechtigt. Der Generalversammlungsbeschluß als solcher kann nicht als nichtig oder anfechtbar angesehen werden, sondern nur als unvollständig. Es fragt sich, ob die Kapitalerhöhung, die vom Aufsichtsrat in Widerspruch mit dem Beschlusse durchgeführt worden ist, aus diesem Grunde als nichtig angesehen werden muß. Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht ausdrücklich. Sie würde aber mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit nur dann zu bejahen sein, wenn wesentliche Belange der Beteiligten verletzt worden wären. Das ist nicht der Fall. Das Berufungsgericht weist mit Recht darauf hin, daß das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen gewesen sei. Daß die Gesellschaft als solche durch das Verfahren des Aufsichtsrats in ihren Belangen wesentlich geschädigt wäre, ist nicht ersichtlich.

Auch wenn man annimmt, daß die Generalversammlung in Wahrheit eine Ausgabe für einen höheren als den Nennbetrag beschlossen und es wider das Gesetz (§ 278 Abs. 3 HGB.) unterlassen

habe, den Mindestbetrag festzusetzen, unter dem die Ausgabe nicht erfolgen sollte, so würde das Ergebnis kein anderes sein. Die Erstbeklagte würde sich auf die Verletzung des Gesetzes nicht berufen können, da Nichtigkeit des Beschlusses nicht eingetreten wäre. Vereinträchtig könnten nur die Belange der alten Aktionäre sein; ihnen hätte die Möglichkeit der Anfechtung offen gestanden, wovon sie keinen Gebrauch gemacht haben. Die Nichtigkeit des Beschlusses anzunehmen, ist keinesfalls geboten (vgl. den ähnlichen Fall RRG. Bd. 79 S. 112).